



Bundesnetzagentur

Bonn, 24. April 2024

Amtsblatt 08

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
45	Außerkraftsetzung der Funk-Schnittstellenbeschreibung LA-NOE 029 (Landfunk, induktive Anwendungen 400–600 kHz).....	387
46	Bekanntgabe einer frei gewordenen Rufnummer für Auskunftsdienste	387
47	SSB LA-NOE 042 – Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen zur Modellsteuerung.....	387
48	SSB LA-NOE 045 – Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen für Funkortungsanwendungen.....	387
49	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	387
50	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	388
51	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	389
52	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät.....	390
53	Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland.....	392

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
174	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 1 betreffend die GlasfaserPlus GmbH	400
175	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 1 betreffend die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG	400

Mit-Nr.		Seite
176	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 3b betreffend die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG	400
177	TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 3b betreffend die GlasfaserPlus GmbH	401
178	§ 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-24-001	401
179	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-24-008	403
180	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-24-009	403
181	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-24-010	403
182	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-24-011	403
183	§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-24-012	403
184	§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag des Herrn Michael Rack, RSM Freilassing, auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-24-013	403
185	§§ 192 i. V. m § 29 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für den Zugang zu Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s als hochqualitatives Zugangsprodukt (BK2c-23-007); Hier: Aufhebung des Termins der öffentlich mündlichen Verhandlung	404
 Energie		
Teil A		
Mitteilungen der Bundesnetzagentur		
186	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 h) und i), S. 5 EnWG, Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - (BK8-24/001-A)	405
187	§§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG; Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang	405
188	Verfahrenseröffnung und Konsultation zu Bestimmungen zur Bildung der für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz zu erhebenden Netzentgelte und zur Einrichtung eines für eine gewisse Dauer wirksamen Amortisationsmechanismus (WANDA; GBK-24-01-2#1)	412



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 45/2024

Außerkraftsetzung der Funk-Schnittstellenbeschreibung LA-NOE 029 (Landfunk, induktive Anwendungen 400–600 kHz)

Im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 04 vom 21.02.2024 (Mitteilung Nr. 73/2024) wurde über die beabsichtigte Außerkraftsetzung der Funk-Schnittstellenbeschreibung LA-NOE 029 (Landfunk, induktive Anwendungen 400–600 kHz) informiert. Den interessierten Kreisen der Öffentlichkeit wurde die Gelegenheit gegeben, innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieser Mitteilung Stellung zu nehmen.

Es sind keine Stellungnahmen, Anregungen bzw. Bedenken eingegangen.

Deshalb wird mit sofortiger Wirkung diese SSB außer Kraft gesetzt.

421

Vfg Nr. 46/2024

Bekanntgabe einer frei gewordenen Rufnummer für Auskunftsdienste

Nachfolgend aufgeführte Rufnummer ist frei geworden und kann gemäß der Vfg. Nr. 50/2020 „Nummernplan Auskunftsrufnummern“ in ihrer aktuellen Fassung und der Mitteilung Nr. 116/2023 „Antragsverfahren Auskunftsrufnummern“ neu zugeteilt werden:

11836

Alle vollständigen Anträge zu dieser Rufnummer, die bis zum 22.05.2024 bei der Bundesnetzagentur eingegangen sind (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Bundesnetzagentur), gelten als zeitgleich eingegangen.

114-2

Vfg Nr. 47/2024

SSB LA-NOE 042 – Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen zur Modellsteuerung

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2023/0738/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB LA-NOE 012, Ausgabe Juli 2013, tritt hiermit außer Kraft.

421

Vfg Nr. 48/2024

SSB LA-NOE 045 – Schnittstellenbeschreibung für Funkanlagen für Funkortungsanwendungen

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2023/0744/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter www.bundesnetzagentur.de → Fachthemen → Telekommunikation → Technik und Produktsicherheit → Funk-Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse ssb@bnetza.de.

Die Schnittstellenbeschreibung SSB LA-NOE 022, Ausgabe Mai 2013, tritt hiermit außer Kraft.

421

Vfg Nr. 49/2024

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.



Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart: Smart Watch
Markenzeichen: Pthtechus

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 12.12.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Commission for Communications Regulation in Irland hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass neben dem Fehlen der CE-Kennzeichnung auf dem Produkt auch vom Hersteller keine Konformitätserklärung bereitgestellt wurde, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen überschritten wurde.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der irischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 39/2024 vom 07.02.2024 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn dieser bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4

Vfg Nr. 50/2024

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart: WiFi Repeater
Modell: VAP11G-300
Markenzeichen: Vonets
Hersteller: Vonets, China

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 12.12.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Commission for Communications Regulation in Irland hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.



Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass vom Hersteller keine Konformitätserklärung bereitgestellt wurde, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen und der Grenzwert für die Sendeleistung überschritten wurden.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl den formalen Mangel als auch die Ergebnisse der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der irischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 40/2024 vom 07.02.2024 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruchs, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4

Vfg Nr. 51/2024

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart:	Haus-Kommunikationssystem
Modell:	HY777
Markenzeichen:	Hosmart
Hersteller:	Shenzhen Macross Automation Technology.Co., LTD, China

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 12.12.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Commission for Communications Regulation in Irland hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass neben dem Fehlen der Angabe des Einführers auf dem Produkt auch vom Hersteller keine Konformitätserklärung bereitgestellt wurde, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für unerwünschte Aussendungen überschritten wurde.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl die formalen Mängel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der irischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 41/2024 vom 07.02.2024 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.



Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4

Vfg Nr. 52/2024

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Produktart:	Funkgeräte
Modell:	UV-5RE
Markenzeichen:	Jucjet
Hersteller:	PO FUNG ELECTRONIC(HK) INTERNATIONALGROUP COMPANY, China

- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 12.12.2023 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Commission for Communications Regulation in Irland hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde

Festgestellt, dass vom Hersteller keine Konformitätserklärung bereitgestellt wurde, welche die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen erkennen lassen.

Das Gerät wurde zusätzlich einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Der Prüfbericht des beauftragten Testlabors sagt aus, dass der Grenzwert für Senderausgangsleistung überschritten wurde.

Die Bundesnetzagentur konnte sowohl den formalen Mangel als auch das Ergebnis der messtechnischen Prüfung im Prüfbericht nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der irischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 42/2024 vom 07.02.2024 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

412-4



Vfg Nr. 53/2024

Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland

Gemäß § 10 Absatz 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Amateurfunkverordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (Amateurfunkverordnung - AFuV) vom 23.06.2023 (BGBl. Teil I Nr. 160 S. 1) veröffentlicht die Bundesnetzagentur hiermit den ab 24.06.2024 gültigen Rufzeichenplan für den Amateurfunkdienst in Deutschland.

Die Rufzeichen werden gemäß dem Amateurfunkgesetz (AFuG) und der Amateurfunkverordnung (AFuV) entsprechend diesem Rufzeichenplan zugeteilt.

Deutsche Amateurfunkrufzeichen bestehen aus einem 2-buchstabigen Präfix (DA - DR ohne DE und DI), einer Ziffer (0-9) und einem meist 2- oder 3-buchstabigen Suffix. Für Klubstationen gibt es auch Rufzeichen mit 1-buchstabigen oder 4- bis 7-stelligen Suffixen gemäß den Nr. 0 und 0. Für Kurzzeitzulassungen werden Rufzeichen gemäß Nr. 0 verwendet.



1. Rufzeichen mit 2- oder 3-buchstabigen Suffixen

Rufzeichen mit einem 2- oder 3-buchstabigen Suffix werden gemäß der nachfolgenden Tabelle zugeteilt. Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe mit den Suffixen AA bis ZZZ betroffen. Die Rufzeichenreihe DP ist für Rufzeichen mit exterritorialem Standort vorgesehen.

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	PZ	A
DA2	PZ	A
DA4	SZ	E
DA5	SZ	A
DA6	PZ	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DBØ	RL / FB, (KS auslaufend)	A
DB1 – DB9	PZ	A
DCØ – DC9	PZ, (KS auslaufend)	A
DDØ – DD9	PZ, (KS auslaufend)	A
DFØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DF1 – DF9	PZ	A
DGØ – DG9	PZ, (KS auslaufend)	A
DHØ – DH9	PZ, (KS auslaufend)	A
DJØ – DJ9	PZ	A
DKØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DK1 – DK9	PZ	A
DLØ	KS, (RL / FB auslaufend)	A
DL1 – DL9	PZ	A
DMØ	RL / FB	A
DM1 – DM9	PZ	A
DNØ	KS (auslaufend)	E
DN1 – DN6	AB (auslaufend)	A
DN7 – DN8	AB (auslaufend)	E
DN9	PZ	N
DOØ	RL / FB, (KS auslaufend)	E
DO1 – DO9	PZ	E
DPØ – DP1	KS, RL / FB, SZ	A
DP2	KS, RL / FB, SZ	E
DP8	KS, RL / FB, SZ	N
DR1	KSB	A
DR2	KSB	E
DR3	KSB	N

Abkürzungen:

PZ = Personengebundene Rufzeichenzuteilung(en) gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 AFuG

KS = Rufzeichenzuteilungen für Klubstationen

RL = Rufzeichenzuteilungen für Relaisfunkstellen

FB = Rufzeichenzuteilungen für Funkbaken

SZ = Rufzeichenzuteilungen für besondere experimentelle Studien nach § 16 Absatz 2 AFuV

AB = Ausbildungsrufzeichen gültig bis 31.12.2028, Neuzuteilungen nur bis zum 23.06.2025



KSB = Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste, Berechtigte nach § 4 der Digitalfunkrichtlinie BOS (Polizeien des Bundes und der Länder, öffentliche Feuerwehren, THW, Zoll, Verfassungsschutz, die Katastrophenschutz- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, sowie die rechtlich bestimmten Träger der Notfallrettung)



2. Rufzeichen mit 1-buchstabigen Suffixen für Klubstationen

Soweit nicht anders angegeben, ist die Rufzeichenreihe den Suffixen A bis Z betroffen

Rufzeichenreihe	Verwendungszweck	Klasse
DAØ	KS	A
DA1	KS	A
DA2 – DA3	KS	A
DA4	SZ (als Klubstationen)	E
DA5	SZ (als Klubstationen)	A
DA6	KS	E
DA7	KS	E
DA8	KS	N
DA9	KS	E
DBØ – DD9	KS	A
DFØ – DH9	KS	A
DJØ – DM9	KS	A
DNØ	KS	E
DOØ – DO9	KS	E
DPØ – DP1	KS (mit exterritorialem Standort)	A
DP2	KS (mit exterritorialem Standort)	E
DP3 – DP7	KS	A
DP8	KS (mit exterritorialem Standort)	N
DP9	KS	A
DQØ – DR9	KS	A

Abkürzungen wie bei Nr. 1. Sofern für Rufzeichenzuteilungen mit 1-buchstabigem Suffix bis zum Zuteilungsbeginn nach Nr. 10 mehr Anträge eingehen, als Rufzeichen verfügbar sind, wird ein Losverfahren durchgeführt.

3. Rufzeichen mit 4- bis 7-stelligen Suffixen für Klubstationen

Bei besonderen allgemeinen Anlässen können entsprechend der Tabelle in Nr. 0 auch Klubstationsrufzeichen befristet zugeteilt werden, die anstelle des 1-buchstabigen Suffixes einen aus 4- bis 7 Zeichen bestehenden Suffix haben. Das letzte Zeichen im Suffix muss immer ein Buchstabe sein. Zeichen sind dabei die Ziffern und Buchstaben gemäß Nr. 9.

Als besonderer allgemeiner Anlass ist in diesem Kontext abschließend zu verstehen:

- Ein geplantes Treffen von Funkamateuren, bei dem mindestens eine Amateurfunkstelle auf freiem Gelände errichtet wird (sog. Fieldday)
- Ein mehrtägiger Wettbewerb mit mindestens vier Funkamateuren
- Eine öffentliche - nicht ausschließlich virtuelle - Veranstaltung, die durch eine Amateurfunkstelle begleitet wird (z. B. Dorffest)
- Aktionen zur Nachwuchsförderung für die glaubhaft dargelegt werden kann, dass Funkbetrieb in ausreichendem Umfang und durch mehrere Funkamateure durchgeführt werden soll

Die Befristung des Sonderrufzeichens ist abhängig von der Zeitspanne für die das Rufzeichen benötigt wird. Die besonderen Anlässe bzw. Aktivitäten entsprechend der vorgenannten Bedingungen a – d sowie die gewünschte Zeitspanne sind detailliert im Antrag anzugeben.



Suffixe, die in einem engeren Sinn in einen politischen Zusammenhang gebracht werden können, werden nicht zugeteilt. Gleiches gilt für Suffixe, die sich ausschließlich auf ein historisches Ereignis beziehen und damit keine der vorstehend genannten Bedingungen a – d erfüllen.



4. Klubstationsrufzeichen für Angehörige der öffentlichen Not-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienste

Die Rufzeichenreihen DR1AA bis DR3ZZZ sind ausschließlich für Berechtigte nach § 4 Abs. 1 und 2 der Digitalfunkrichtlinie BOS (Polizei des Bundes und der Länder, öffentliche Feuerwehr, THW, Zoll, Verfassungsschutz, die Katastrophenschutz- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, sowie die rechtlich bestimmten Träger der Notfallrettung) vorgesehen. Ein entsprechender Nachweis muss bei Antragsstellung mit beigelegt werden.

5. Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure

Rufzeichen für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland bestehen aus dem Heimatrufzeichen mit vorangestellten „DL/“ bei Klasse A und vorangestelltem „DO/“ bei Klasse E.

6. Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Sendern

Zulässige Kennungen zum Betrieb von leistungsschwachen Amateurfunksendern zu Peilzwecken gemäß § 11 Absatz 2 AFuV sind: MO, MOE, MOI, MOS, MOH sowie MO5.

7. Nicht zulässige Rufzeichen

Rufzeichen, die im Widerspruch zu § 2 Nr. 1 oder 2 AFuG stehen oder irreführend sein könnten, werden nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise Rufzeichen, die international festgelegte Not-, Dringlichkeits- oder Sicherheitszeichen (SOS, XXX, TTT, YYY, DDD, JJJ, MAYDAY, PAN) oder Q-Gruppen (QOA bis QUZ) beinhalten.

Ferner werden Rufzeichen mit Suffixen, die mit verfassungswidrigen Organisationen in Verbindung gebracht werden oder belästigend oder anstößig wirken können nicht vergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Suffixe HJ, KZ, NS, SA, SS, AH, HH, SD, SEX und WIX.

8. International gebräuchliche Rufzeichenzusätze

International gebräuchliche Rufzeichenzusätze im Sinne von § 11 Abs. 3 AFuV, die an das Rufzeichenende angehängt werden können, sind:

- a) beim Betrieb einer beweglichen Amateurfunkstelle in einem Landfahrzeug oder an Bord eines Wasserfahrzeugs auf Binnengewässern das Zeichen „/m“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „mobil“,
- b) beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Wasserfahrzeuges, das sich auf See befindet, das Zeichen „/mm“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „maritim mobil“,
- c) beim Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeugs das Zeichen „/am“, bei Sprechfunkverkehr die Wörter „aeronautisch mobil“,
- d) beim Betrieb einer tragbaren oder vorübergehend ortsfest betriebenen Amateurfunkstelle das Zeichen „/p“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „portabel“,
- e) aus betrieblichen Gründen notwendige Zusätze, die vom Rufzeichen mit einem Bindestrich „-“ oder einem Schrägstrich „/“ getrennt werden.

Sofern Rufzeichenzusätze verwendet werden, sind sie an den unter Abschnitt 10 und Abschnitt 11 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer portablen Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/t“ vor dem Zusatz „/p“ zu verwenden also „/tp“.



9. Rufzeichenbildung

Bei der Rufzeichenbildung werden die Ziffern 0-9 und die 26 Buchstaben des Alphabets (ohne Ä, Ö, Ü und ß) verwendet.

10. Befristung von Rufzeichenzuteilungen

Rufzeichenzuteilungen können nach § 10 Abs. 2 Satz 2 AFuV befristet werden. Unbeschadet dieser Regelung werden die folgenden Rufzeichenzuteilungen befristet erteilt:

Rufzeichenzuteilung	Befristung
RL, FB und SZ	bis zu 3 Jahren
KS mit 1-buchstabigem Suffix	bis zu 5 Jahren
KS mit 4- bis 7-stelligem Suffix	max. 1 Jahr (nicht verlängerbar)
Rufzeichenzuteilungen für Gaststreitkräfte	bis zu 5 Jahren
PZ für Kurzzeitzulassungen für ausländische Funkamateure ohne Wohnsitz in Deutschland	3 Monate
Rufzeichenzuteilungen für nichtdeutsche Staatsangehörige (außer EU- und EWR-Bürgern) mit Wohnsitz in Deutschland	maximal bis zum Ende der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis; liegt eine unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis vor, so erfolgt die Befristung analog zu deutschen Staatsangehörigen

Abkürzungen wie bei Nr. 1.

11. Ausbildungsfunkbetrieb

Ausbildungsfunkbetrieb findet gemäß § 12 Absatz 3 AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Ausbildungsfunkbetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/T“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „Trainee“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

12. Remotebetrieb

Remotebetrieb findet gemäß § 13a AFuV unter Anwendung des personengebundenen Rufzeichens oder des Rufzeichens für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation statt.

Sofern unter Anwendung eines Rufzeichens Remotebetrieb durchgeführt wird, ist das Zeichen „/R“, bei Sprechfunkverkehr das Wort „/Remote“, verpflichtend an das verwendete Rufzeichen anzufügen.

Sofern der Rufzeichenzusatz /r verwendet wird, ist er an den unter Abschnitt 10 verpflichtend vorgeschriebenen Rufzeichenzusatz /t anzufügen.

Beispiel: Ein Funkamateur betreibt Ausbildungsfunkbetrieb mit einer remote Funkstelle. In diesem Fall ist der Zusatz „/t“ vor dem Zusatz „/r“ zu verwenden also „/tr“.

13. Angehörige der Gaststreitkräfte

Für Angehörige der Gaststreitkräfte werden keine speziellen Rufzeichenreihen vorgesehen.

14. Übergangsvorschriften

Ausbildungsrufzeichen der Rufzeichenreihe DN1AA bis DN8ZZZ werden ab dem 24.06.2025 nicht mehr zugeteilt. Zugeteilte Ausbildungsrufzeichen der vorgenannten Reihe behalten bis zum 31.12.2028 ihre Gültigkeit.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

225-2

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 174/2024

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 1 betreffend die GlasfaserPlus GmbH

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 06.03.2024 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 05/2024 vom 06.03.2024 als Mitteilung Nr. 104. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Az.: BK3h-22/005

Mitteilung Nr. 175/2024

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 1 betreffend die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 06.03.2024 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 05/2024 vom 06.03.2024 als Mitteilung Nr. 105. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt,

den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Az.: BK3h-21/010

Mitteilung Nr. 176/2024

TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den Markt 3b betreffend die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 06.03.2024 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 05/2024 vom 06.03.2024 als Mitteilung Nr. 106. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Az.: BK3b-22/014

**Mitteilung Nr. 177/2024****TKG §§ 14 Abs. 2, 12 Abs. 1 i. V. m. 192;****Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
betreffend den Entwurf der Regulierungsverfügung für den
Markt 3b betreffend die GlasfaserPlus GmbH**

Der Entwurf der Entscheidung im o. g. Verfahren wurde am 06.03.2024 im Internet veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis erschien im Amtsblatt 05/2024 vom 06.03.2024 als Mitteilung Nr. 107. Die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen können ab Erscheinen dieses Amtsblatts im Internet der Bundesnetzagentur unter „Einheitliche Informationsstelle/Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Die Beschlusskammer wertet die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 211 Abs. 3 TKG) und Beteiligung des Bundeskartellamts (§ 197 Abs. 2) gemäß § 12 Abs. 2, S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Die endgültige Entscheidung ergeht im Anschluss an das Notifizierungsverfahren und wird ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Az.: BK3b-22/015

Mitteilung Nr. 178/2024**§ 149 Abs. 1 Nr. 4 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;****Antrag der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH auf Erlass einer
Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnut-
zung gebäudeinterner Netzinfrastruktur****hier: BK11-24-001**

Die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH hat mit Schreiben vom 09.04.2024 eingegangenen bei der Bundesnetzagentur am selben Tage ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der Telekom Deutschland GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 10.04.2024 eingestellt.

BK11-24-001



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11 Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-24-001

Beschluss

In dem

Streitbeilegungsverfahren der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH gegen die Telekom Deutschland GmbH wegen der Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 145 TKG i. V. m. § 211 und § 214 TKG

hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

am 10. 04. 2024

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,
den Beisitzer Dr. Bayer und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

beschlossen, das Verfahren einzustellen, nachdem die MDCC Magdeburg-City-Com GmbH mit Schreiben vom 09. 04. 2024 den Antrag auf Streitbeilegung gemäß §§ 149 Abs. 1 Nr. 4, 145 TKG i. V. m. §§ 211, 214 TKG zurückgenommen hat.

Herchenbach-Canarius

Dr. Bayer

Dr. Kutzscher

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Hausanschrift
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon 0228 14-0
Telefax 0228 14-8872
E-Mail poststelle@BNetzA.de
Internet www.bundesnetzagentur.de

Bundeskasse Weiden
Deutsche Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

**Mitteilung Nr. 179/2024**

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-24-008

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 08.04.2024 bis zum 12.04.2024.

BK11-24-008

Mitteilung Nr. 180/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-24-009

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 08.04.2024 bis zum 12.04.2024.

BK11-24-009

Mitteilung Nr. 181/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-24-010

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 08.04.2024 bis zum 12.04.2024.

BK11-24-010

Mitteilung Nr. 182/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-24-011

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 08.04.2024 bis zum 12.04.2024.

BK11-24-011

Mitteilung Nr. 183/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 2, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen GmbH & Co. KG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Erteilung von Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-24-012

Das o. g. Verfahren ruht ab dem 08.04.2024 bis zum 12.04.2024.

BK11-24-012

Mitteilung Nr. 184/2024

§§ 149 Abs. 1 Nr. 1, 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag des Herrn Michael Rack, RSM Freilassing, auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-24-013

Herr Michael Rack, RSM Freilassing, hat mit E-Mail vom 04.04.2024 sinngemäß folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Stadt Freilassing gestellt:

Die Stadt Freilassing soll die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen ihres öffentlichen Versorgungsnetzes in der Reichenhaller Straße in Freilassing gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 1 TKG i. V. m. § 138 TKG zu fairen und angemessenen Bedingungen gewähren.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-24-013 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 05.06.2024, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.

Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-24-013 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

Die Regelentscheidungsfrist beträgt nach § 149 Abs. 7 Nr. 1 TKG vier Monate und kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden, § 149 Abs. 8 TKG.

BK11-24-013

Mitteilung Nr. 185/2024

§§ 192 i. V. m § 29 TKG;

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH für den Zugang zu Wholesale Premium mit einer Ethernet-Schnittstelle und einer Übertragungsrate von 150 Mbit/s als hochqualitatives Zugangsprodukt (BK2c-23-007)

Hier: Aufhebung des Termins der öffentlich mündlichen Verhandlung

Der für Mittwoch, den 24.04.2024, 10:00 Uhr anberaumte Termin zur öffentlichen mündlichen Verhandlung in dem oben genannten Verfahren BK2c-23/007 vor der Beschlusskammer 2 wird aus organisatorischen Gründen aufgehoben.

Ein neuer Termin wird von Amts wegen bestimmt.

BK2c-23/007

Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 186/2024

Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24/001-A)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3h) und i), S. 5 EnWG, Einleitung eines Verfahrens zur Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3h) und i), S. 5 EnWG ein Verfahren zur Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unter dem Aktenzeichen BK8-24/001-A eröffnet.

Die Festlegung fällt nach § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG i. V. m. § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3h) und i) EnWG in die Zuständigkeit der Großen Beschlusskammer. Die Große Beschlusskammer hat die Festlegung der Beschlusskammer 8 gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG i. V. m. § 59 Abs. 1 EnWG übertragen.

Als nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur im Laufe des Mai einen Festlegungsentwurf veröffentlichen. Auch hierzu wird es die hinreichende Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben.

Darüber hinaus wird die Bundesnetzagentur im Zuge der Konsultation ein offenes Webinar für alle interessierten Kreise anbieten, um sowohl das konzipierte Modell und die Abwicklung als auch Neuerungen gegenüber dem im Eckpunktepapier vorgestellten Modell näher zu erläutern. Dieses Webinar wird ausschließlich online über Webex am Freitag, den 24.05.2024 von 10:30 bis 12 Uhr stattfinden.

Der Link zur Teilnahme am Webinar wird einige Tage vorher auf www.bundesnetzagentur.de Beschlusskammern → Beschlusskammer 8 → Netzentgelte → „Festlegung zur sachgerechten Verteilung von Mehrkosten aus der Integration von EE-Anlagen“ zur Verfügung gestellt. Eine Aufzeichnung des Termins wird im Anschluss ebenfalls veröffentlicht.

Mitteilung Nr. 187/2024

Ankündigung der Einleitung eines Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach § 118 Abs. 46a EnWG

§§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG;

Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung

von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang

Die Beschlusskammer 4 hat gemäß § 29 Abs. 2 EnWG ein Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach § 118 Abs. 46a EnWG eingeleitet. Erstmals wurden mit Beschluss BK4-22-089 vom 15.02.2023 bundeseinheitliche Regeln zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2–4 StromNEV auf der Grundlage des § 118 Abs. 46a EnWG festgelegt. Durch die vorliegende Änderungsfestlegung werden die Möglichkeiten für Reaktionen auf niedrige Strompreise angepasst.

Das Verfahren wird bei der Beschlusskammer 4 unter dem Geschäftszeichen BK4-22-089A02 geführt.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, die auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlichte Entscheidung zu treffen.

Die betroffenen Marktteilnehmer erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 24.05.2024 (Posteingang).



Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-22-089A02

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG hinsichtlich der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV.

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer

und den Beisitzer

am xx.xx.2024

beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-22-089 vom 15.02.2023 getroffene Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid), zuletzt geändert durch den Beschluss BK4-22-089A01 vom 28.12.2023, wird mit Wirkung ab dem 01.01.2024 wie folgt geändert:

1. Tenorziffer 4 wird wie folgt geändert:

In lit. b. werden die Worte „2 Stunden“ ersetzt durch „3 Stunden“.



- 2 -

2. Tenorziffer 5 wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Erhöht ein Letztverbraucher in Zeiten besonders niedriger Preise am börslichen Strommarkt seine Leistungsanspruchnahme, ist dies für die Ermittlung der erforderlichen Benutzungstundenzahl für die Gewährung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV bzw. bei der Ermittlung der erforderlichen Schwellenwerte nach § 19 Abs. 2 S. 3 StromNEV außer Acht zu lassen, sofern der Anschlussnetzbetreiber der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme zustimmt.

- a. Als Zeiten besonders niedriger Preise am börslichen Strommarkt gelten danach von Montag bis Freitag die Zeiträume von jeweils 2 Stunden vor und nach den zwei niedrigsten Day-ahead-Preisen des vorangehenden Wochentages an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr, sofern es sich nicht um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt. Sofern es sich bei dem vorangehenden Wochentag um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt, ist auf den davorliegenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) abzustellen.
- b. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen, bundeseinheitlichen Feiertagen gilt der Zeitraum von jeweils 2 Stunden vor und nach dem niedrigsten Day-Ahead-Preis des entsprechenden Tages der Vorwoche (vorhergehender Samstag, vorhergehender Sonntag und bei gesetzlichen, bundeseinheitlichen Feiertagen auf den vorhergehenden Sonntag) an der EPEX Spot zwischen 6 und 22 Uhr als maßgeblich.

Der Anschlussnetzbetreiber ist mit mindestens 24 Stunden Vorlauf über die geplante Erhöhung der Leistungsanspruchnahme zu informieren.

3. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.



- 3 -

Gründe:

I.

Die Bundesnetzagentur hat erstmals mit dem Ausgangsbescheid BK4-22-089 vom 15.02.2023 für das Jahr 2023 bundeseinheitliche Regeln zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Entgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2–4 StromNEV auf der Grundlage des § 118 Abs. 46a EnWG festgelegt. Mit Beschluss BK4-22-089A01 vom 28.12.2023 hat die Beschlusskammer den Ausgangsbescheid bis zum 31.12.2025 verlängert sowie Anpassungen der Tenorziffer 4 vorgenommen, durch welche ein Runterfahren als Reaktion auf hohe Strompreise auch ohne Nachweis der Vermarktung entsprechend eingesparter Mengen an der Strombörse anerkannt werden können. Zudem wurden die Zeitfenster für das Runterfahren von insgesamt 8 auf 12 Stunden am Tag verlängert.

Im Verfahren BK4-22-089A01 wurde aus der Branche u.a. gefordert, bzgl. der Ausnahmeregelungen im Hinblick auf Flexibilität am börslichen Strommarkt „Symmetrie“ herzustellen. Neben dem Runterfahren solle auch das Hochfahren der Produktion täglich ermöglicht werden, ohne dass sich dies auf die Ermittlung der Jahresbenutzungstunden auswirkt. Die Beschlusskammer ist dem im Beschluss BK4-22-089A01 zunächst nicht nachgekommen. Die Tenorziffer 5 des Ausgangsbescheids wurde vorerst nicht über Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche, gesetzliche Feiertage hinaus ausgeweitet. Die Beschlusskammer sah insbesondere die eventuelle Gefahr der Verschärfung von Netzengpässen bei einem Hochfahren von Letztverbrauchern in südlichen Regionen. Ein weiterer Grund war die fehlende Übersichtlichkeit, welche Auswirkungen sich aus einem möglichen Überlappen von Zeitfenstern für das Hoch- und für das Runterfahren ergeben. Den im Rahmen der Konsultation eingebrachten Vorschlag, das Hochfahren unter den Vorbehalt einer Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber zu stellen sah die Beschlusskammer mit der Gefahr einer systemischen Schlechterstellung von Letztverbrauchern im Süden verbunden, deren Netzbetreiber aufgrund der dort häufiger auftretenden lastbedingten Engpässe tendenziell häufiger die Zustimmung verweigern dürften. Eine spätere Anpassung hat die Beschlusskammer gleichsam nicht ausgeschlossen.

Die Beschlusskammer hat nach Inkrafttreten der Änderungen am Ausgangsbescheid durch den Beschluss BK4-22-089A01 die praktischen Auswirkungen der Festlegung beobachtet und auf dieser Grundlage eine neue Bewertung vorgenommen. Am xx.xx.2024 wurde das vorliegende Verfahren von Amts wegen durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. xx/2024 als Mitteilung Nr. x eingeleitet. Der Entwurf des Änderungsbeschlusses wurde zeitgleich zur Konsultation veröffentlicht und den betroffenen Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Landesregulierungsbehörden und das Bundeskartellamt sind über die Einleitung des Verfahrens am xx.xx.2024 informiert worden. In diesem Zusammenhang wurde Ihnen der Konsultationsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG bis zum xx.xx.2024 zugesendet. Dem Länderausschuss wurde die beabsichtigte Festlegungsänderung am xx.xx.2024 vorgestellt und Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Die Herstellung des Benehmens mit dem Länderausschuss wurde am xx.xx.2024 nach § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG festgestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.



- 4 -

II.

Der Beschluss ist formell und materiell rechtmäßig.

A) Ermächtigungsgrundlage der Festlegung

Rechtsgrundlage für den Änderungsbeschluss ist § 29 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 118 Abs. 46a EnWG.

B) Formelle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

Als Ausgangsbehörde für den Ausgangsbescheid BK4-22-089 ist die Bundesnetzagentur auch für den Änderungsbeschluss zuständig.

Das Bundeskartellamt sowie die Landesregulierungsbehörden wurden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt. Darüber hinaus wurde ihnen unter dem xx.xx.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gegeben. Dem Länderausschuss wurde der Sitzung vom xx.xx.2024 gemäß § 60a EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Herstellung des Benehmens mit dem Länderausschuss nach § 54 Abs. 3 S. 2 EnWG wurde am xx.xx.2024 festgestellt.

C) Materielle Rechtmäßigkeit des Änderungsbeschlusses

1. Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 118 Abs. 46a EnWG

Die Voraussetzungen für einen Änderungsbeschluss gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG und §§ 118 Abs. 46a EnWG liegen vor. Gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist die Regulierungsbehörde befugt, Festlegungen zu ändern, die von ihr getroffen wurden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin die Voraussetzungen für eine Festlegung oder Genehmigung erfüllen.

Bei dem Ausgangsbescheid handelt es sich um eine Festlegung im Sinne des § 29 Abs. 1 EnWG, die aufgrund der Regelung des § 118 Abs. 46a EnWG getroffen wurde.

Die Änderung ist gemäß § 29 Abs. 2 EnWG auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die nach § 29 Abs. 1 EnWG, § 118 Abs. 46a erlassene Festlegung weiterhin sicherzustellen, (hierzu C. 2 und C. 3.). Die Änderung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG ist insbesondere möglich, wenn sich entweder die Sachlage aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen geändert hat, eine nachträgliche Änderung der Rechtslage erfolgt ist oder sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde etwa aufgrund neuer Erkenntnisse geändert hat.¹ Vorliegend hat sich die Einschätzung der Regulierungsbehörde geändert:

¹ vgl. BGH Beschl. v. 12.07.2016, Az. EnVR 15/15, S. 10 f.



- 5 -

Anknüpfungspunkt für den festgestellten Anpassungsbedarf sind insoweit neuere Erkenntnisse, die sich aus der praktischen Umsetzung der Festlegung ab Inkrafttreten des Änderungsbeschlusses BK4-89-022A01 ergeben haben.

2. Änderung der Tenorziffer 4

Die Verlängerung der Zeiträume für einen flexiblen Einsatz nach Tenorziffer 4 des Ausgangsbescheids durch den Änderungsbeschluss BK4-89-022A01 von zwei auf drei Stunden diene der Gewährung einer hinreichenden Möglichkeit, auch die Rampen für das Runter- bzw. wieder Hochfahren der Produktion in die Zeitfenster zu legen. Dieses Erfordernis gilt auch für Preisreaktionen am Wochenende. Die Anpassung der Tenorziffer 4 lit. b) des Ausgangsbeschlusses durch die Tenorziffer 1 des vorliegenden Beschlusses soll insoweit einen Gleichlauf herstellen.

3. Änderung der Tenorziffer 5

Die Änderung der Tenorziffer 5 soll den Letztverbrauchern zusätzliche Flexibilität bei der Reaktion auf Strompreise geben. Hierdurch haben sie einerseits die Möglichkeit, Produktionsrückstände aufgrund des Runterfahrens nach Tenorziffer 4 des Ausgangsbescheids in Zeiten besonders niedriger Börsenpreise aufzuholen. Andererseits können sie einen zusätzlichen systemdienlichen Beitrag leisten, indem sie Ihren Bezug in Zeiten hoher Preise (und dementsprechend hoher Einspeisemengen) erhöhen und mithin das Erfordernis von Abregelungen verringern.

Die Hebung von Flexibilitätspotentialen auf der Lastenseite ist aus Sicht der Beschlusskammer energiewirtschaftlich von großer Bedeutung. Ungeachtet einer späteren Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik nach Auslaufen des Ausgangsbescheids sollen Hemmnisse dieser Flexibilisierung, die sich aus der Erfüllung des Tatbestands von § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV ergeben aufgehoben werden.

Durch das Erfordernis einer Zustimmung des Anschlussnetzbetreibers sollen Verschärfungen eventueller Engpassrisiken oder -situationen verhindert werden. Dieses Risiko schätzt die Beschlusskammer anhand der bisherigen praktischen Anwendungsfälle im ersten Quartal 2024 als überschaubar ein. Die Zustimmungserklärungen hat der Letztverbraucher für die ex-post Prüfung der Voraussetzungen der Netzentgeltreduzierung vorzuhalten. Schweigen des Netzbetreibers gilt nicht als Zustimmung.

Mit dieser Anpassung soll auch eine Benachteiligung von Letztverbrauchern mit vergleichsweise höheren Grenzkosten des Hochfahrens verhindert werden. Denn das „Aufholen“ von Produktionsrückständen aus dem Runterfahren kann bis dato nur durch die Lieferung negativer Regelenergie erfolgen. Entsprechende Zuschläge am Regelenergiemarkt gehen naturgemäß eher an Letztverbraucher mit geringeren Grenzkosten.

4. Änderungsermessen

Die vorliegende Änderung erfolgt im Rahmen des der Regulierungsbehörde gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG eingeräumten Ermessens und dabei insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Regulierungsbehörde hat nach § 29 Abs. 2 S. 1, 2 EnWG die Befugnis, von Amts wegen oder auf Antrag die von ihr nach § 29 Abs. 1 EnWG festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden zu ändern, um sicherzustellen, dass diese angemessen und nichtdiskriminierend sind. Die Änderung steht im Ermessen der Behörde, ein Anspruch besteht grundsätzlich nicht.² Die Beschlusskammer sieht es als ver-

² OLG Düsseldorf, Beschl. v. 18.05.2016, Az. VI – 3 Kart 174/14 (V), S. 28.



- 6 -

hältnismäßig an, den Ausgangsbescheid in dem genannten Umfang für die Zukunft anzupassen.

Die Maßnahme ist erforderlich, da kein anderes Mittel ersichtlich ist, das in gleicher oder sogar besserer Weise geeignet wäre, den mit der Entscheidung verfolgten Zweck zu erreichen, aber den Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet. Im Hinblick auf die aktuell noch bestehende volatile Versorgungslage bleibt die Schaffung der Möglichkeit netzdienliches Verhalten anzureizen erforderlich.

Die erfolgte Anpassung ist schließlich auch angemessen, da die den Letztverbrauchern gewährten Ausnahmen von der Erfüllung der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 S. 2–4 StromNEV die Hebung von systemdienlichen Flexibilitätspotentialen anreizen soll. Dies kommt letztlich nicht nur dem gesamten System der Energieversorgung, sondern auch der Gesamtheit der hierdurch finanziell stärker belasteten Netznutzer zugute.

Hierbei hat die Bundesnetzagentur auch dem Ausnahmecharakter dieser Regelung Rechnung getragen. Mit der Änderung werden vorliegend auch klare Voraussetzungen geschaffen, die keine flächendeckende Abkehr von der Bandlast und der damit einhergehenden Netzstabilität darstellen. Auch wird durch das Zustimmungserfordernis für ein Hochfahren als Reaktion auf niedrige Strompreise verhindert, dass Engpässe verschärft und hierdurch zusätzliche Netzkosten generiert werden.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.



Mitteilung Nr. 188/2024

Verfahrenseröffnung und Konsultation zu Bestimmungen zur Bildung der für den Zugang zum Wasserstoff-Kernnetz zu erhebenden Netzentgelte und zur Einrichtung eines für eine gewisse Dauer wirksamen Amortisationsmechanismus (WANDA; GBK-24-01-2#1)

Mit WANDA werden Regelungen zur Regulierung der Netzentgelte im Wasserstoff-Kernnetz geschaffen. Neben der grundsätzlichen Errichtung eines regulatorischen Grundgerüsts zur Netzentgeltbildung schafft die Festlegung die wesentlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen für Investitionen in das Kernnetz. Die Große Beschlusskammer Energie hat das Verfahren am 09.04.2024 eröffnet.

Der Festlegungsentwurf ist unter folgendem Link abrufbar:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Rahmen_Ebene1/start.html

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung